



Amtliche Bekanntmachungen

Handwerkskammer Lübeck - Änderung der Satzung

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck hat in ihrer Sitzung am 13. Mai 2025 die Änderung ihrer Satzung beschlossen. Die vollständige Satzung lautet nunmehr:

Siehe Anlage

Dieser Beschluss wurde am 19.09.2025 vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein (AZ: VII 137) genehmigt.

Ausgefertigt:
Lübeck, 30.09.2025

Handwerkskammer Lübeck

gez.
Ralf Stamer
Präsident

Gez.
Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer

Satzung der Handwerkskammer Lübeck

in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1974

(Amtsblatt Schleswig-Holstein, AAz 1974, S. 30 ff)

Genehmigt: am 19.09.2025 durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit,
Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein

Ausgefertigt: Lübeck, den 30.09.2025

Veröffentlicht am 01.10.2025

unter www.hwk-luebeck.de/amtliches

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung (§ 90 HwO)	4
§ 2 Aufgaben (§ 91 HwO)	4
§ 3 Organe (§ 92 HwO)	6
§ 4 Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)	6
§ 5 Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)	7
§ 6 Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)	8
§ 7 Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO)	8
§ 8 Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)	8
§ 9 Wahlprüfung (§§ 100-102 HwO)	9
§ 11 Einberufung der Vollversammlung	10
§ 12 Einladung	10
§ 13 Leitung der Vollversammlung	10
§ 14 Beschlussfähigkeit	11
§ 15 Beschlussfassung	11
§ 15a Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 124c HwO)	11
§ 16 Anträge, Niederschrift	12
§ 17 Wahlen in der Vollversammlung (§§ 95 – 104 HwO)	12
§ 18 Geschäftsordnung der Vollversammlung	12
§ 19 Vorstand (§ 108 HwO)	12
§ 20 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes (§ 108 Abs. 3-6 HwO)	13
§ 21 Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)	13
§ 22 Sitzung des Vorstandes, Einberufung, Beschlussfassung	14
§ 23 Vertretung (§ 109 HwO)	15
§ 24 Ausschüsse (§ 110 HwO)	15
§ 25 Wahl der Ausschüsse	16
§ 26 Einberufung und Beschlussfassung der Ausschüsse	16
§ 27 Ständige Ausschüsse	16
§ 28 Berufsbildungsausschuss (§§ 43 ff HwO)	17
§ 29 Gesellenprüfungsausschüsse (§§ 33 ff HwO)	19
§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss	19
§ 31 Geschäftsführung	19
§ 32 Dienst- und Arbeitsverträge	20
§ 33 Beauftragte (§ 17 und § 111 HwO)	20
§ 34 Haushalt	21



§ 35 Rechnungslegung.....	21
§ 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung.....	21
§ 37 Satzungsänderung	21
§ 38 Aufsicht (§ 115 HwO).....	22
§ 39 Bekanntmachungen.....	22
§ 40 Inkrafttreten	22

§ 1 Name, Sitz, Bezirk und Rechtsstellung (§ 90 HwO)

- (1) Die Handwerkskammer führt den Namen: Handwerkskammer Lübeck.
Ihr Sitz ist in Lübeck.
Ihr Bezirk umfasst die Hansestadt Lübeck, die Stadt Kiel, die Stadt Neumünster und die Kreise Hzt. Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Plön, Segeberg, Steinburg und Stormarn.
- (2) Die Handwerkskammer ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie besitzt Dienstherrnenfähigkeit.
- (3) Zur Handwerkskammer gehören die Inhaber¹ eines Betriebs eines Handwerks und eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks sowie die Gesellen, andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und die Lehrlinge (Auszubildende) dieser Gewerbetreibenden. Zur Handwerkskammer gehören auch Personen, die im Kammerbezirk selbständig eine gewerbliche Tätigkeit nach § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Handwerksordnung (HwO) ausüben.

§ 2 Aufgaben (§ 91 HwO)

- (1) Aufgabe der Handwerkskammer ist insbesondere
 1. die Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes zu fördern und für einen gerechten Ausgleich der Interessen der einzelnen kammerzugehörigen Gewerbe und ihrer Organisationen zu sorgen,
 2. die Behörden in der Förderung des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes durch Anregungen, Vorschläge und durch Erstattung von Gutachten zu unterstützen und regelmäßig Berichte über die Verhältnisse des Handwerks zu erstatten,
 3. die Handwerksrolle (§ 6 HwO) und die Verzeichnisse der Inhaber eines Betriebes eines zulassungsfreien Handwerks und der Inhaber eines handwerksähnlichen Gewerbes (§ 19 HwO) sowie der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung zu führen,
 4. die Berufsausbildung zu regeln (§ 41 HwO), Vorschriften hierfür zu erlassen, ihre Durchführung zu überwachen (§ 41a HwO) sowie eine Lehrlingsrolle (§ 28 Abs. 1 HwO) zu führen,
 - 4a. Vorschriften für Prüfungen im Rahmen einer beruflichen Fortbildung oder Umschulung zu erlassen und Prüfungsausschüsse hierfür zu errichten,
 5. eine Gesellenprüfungsordnung zu erlassen (§ 38 HwO), Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Gesellenprüfungen zu errichten oder Handwerksinnungen zu der Errichtung von Gesellenprüfungsausschüssen zu ermächtigen (§ 33 HwO) und die ordnungsmäßige Durchführung der Gesellenprüfungen zu überwachen,
 6. Meisterprüfungsausschüsse in zulassungsfreien Handwerken und handwerksähnlichen Gewerben zu errichten (§ 51b HwO), sowie deren Geschäfte und die Geschäfte der Meisterprüfungsausschüsse des zulassungspflichtigen Handwerks zu führen (§ 47 Abs. 3 HwO) und die in der

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung das generische Maskulinum verwendet. Die hier verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Handwerksordnung vorgesehenen Entscheidungen im Rahmen des Prüfungsverfahrens zu treffen,

- 6a. die Gleichwertigkeit festzustellen (§§ 40a, 50c, 51g HwO),
7. zur Erhaltung und Steigerung der Leistungsfähigkeit des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes in Zusammenarbeit mit ihren Organisationen die technische und betriebswirtschaftliche Fortbildung der Betriebsinhaber, Meister und Gesellen im Handwerk zu fördern, die erforderlichen Einrichtungen hierfür zu schaffen oder zu unterstützen und zu diesem Zweck eine Gewerbeförderungsstelle zu unterhalten sowie die Mitglieder der Handwerkskammer zu beraten,
- 7a. Maßnahmen zur Förderung und Durchführung der Berufsbildung, insbesondere der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung und beruflichen Umschulung, sowie der technischen und betriebswirtschaftlichen Weiterbildung, insbesondere Sachkundennachweise und Sachkundeprüfungen nach gesetzlichen Vorschriften, nach Vorschriften der Unfallversicherungsträger oder nach technischen Normvorschriften in Zusammenarbeit mit den Innungsverbänden anzubieten,
8. Sachverständige zur Erstattung von Gutachten zu Leistungen und Tätigkeiten des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und deren Wert nach den §§ 36 und 36a der Gewerbeordnung öffentlich zu bestellen und zu vereidigen,
9. die wirtschaftlichen Interessen des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und die ihnen dienenden Einrichtungen, insbesondere das Genossenschaftswesen, zu fördern,
10. die Formgestaltung im Handwerk und handwerksähnlichen Gewerbe zu fördern,
11. Vermittlungsstellen zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen kammerzugehörigen Gewerbetreibenden und ihren Auftraggebern einzurichten,
12. Ursprungszeugnisse über in Handwerks- und handwerksähnlichen Gewerbebetrieben gefertigte Erzeugnisse und andere dem Wirtschaftsverkehr dienende Bescheinigungen auszustellen, soweit nicht Rechtsvorschriften diese Aufgabe anderen Stellen zuweisen,
13. die Maßnahmen zur Unterstützung notleidender Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe sowie notleidender Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung zu treffen oder zu unterstützen,
14. die Zuständigkeit als Stelle nach § 340 Absatz 1 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch für die Betriebe der Handwerke nach den Nummern 33 bis 38 der Anlage A,
15. die Aufgaben einer einheitlichen Stelle im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu übernehmen, soweit diese durch Gesetz übertragen sind,
16. die Aufsicht über die Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften zu führen. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass Gesetz und Satzung beachtet, insbesondere, dass die den Handwerksinnungen und Kreishandwerkerschaften übertragenen Aufgaben erfüllt werden (§§ 75, 89 Abs. 1 Nr. 5 HwO).

- (2) Absatz 1 Nr. 4, 4a und 5 gilt für die Ausbildung in nichthandwerklichen Berufen entsprechend, soweit sie in Betrieben des Handwerks oder des handwerksähnlichen Gewerbes durchgeführt wird. Die Handwerkskammer kann gemeinsam mit anderen Handwerkskammern oder Industrie- und Handelskammern Prüfungsausschüsse errichten.
- (3) Die Handwerkskammer kann in eigener Trägerschaft Einrichtungen für Ausbildung, Fortbildung und Umschulung schaffen und in diesen auch Maßnahmen zur überbetrieblichen Ausbildung durchführen.
- (4) Zur Förderung der beruflichen Bildung kann die Handwerkskammer sich an nationalen und internationalen Projekten, insbesondere an Maßnahmen der internationalen Entwicklungszusammenarbeit, beteiligen.
- (5) Die Handwerkskammer kann Betriebe des Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes des Handwerkskammerbezirks zu Fragen der Früherkennung von Unternehmenskrisen und deren Bewältigung beraten.

§ 3 Organe (§ 92 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer sind:

1. die Mitgliederversammlung (Vollversammlung)
2. der Vorstand
3. die Ausschüsse.

§ 4 Vollversammlung (§ 93 Abs. 1 und 2 HwO)

- (1) Die Vollversammlung besteht aus gewählten Mitgliedern. Ein Drittel der Mitglieder müssen Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung sein, die in dem Betrieb eines Gewerbes der Anlage A oder Betrieb eines Gewerbes der Anlage B beschäftigt sind (Arbeitnehmervertreter). Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 36, und zwar 24 Inhaber eines Betriebes eines Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes (selbständige Gewerbetreibende) sowie 12 Arbeitnehmer, die in solchen Betrieben beschäftigt sind.
- (2) Die gewählten Mitglieder der Vollversammlung sollen den Handwerken nach Anlage A (zulassungspflichtige Handwerke) und Anlage B1 (zulassungsfreie Handwerke) sowie Anlage B2 (handwerksähnliche Gewerbe) entsprechend den nachfolgenden Gewerbegruppen wie folgt angehören, wobei die wirtschaftliche Besonderheit und die wirtschaftliche Bedeutung der einzelnen Gewerbe berücksichtigt sind:

A. Gewerbe der Anlage A

Gruppe I: Bau- und Ausbaugewerbe

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Glaser, Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Werkstein- und Terrazzohersteller, Estrichleger

Selbständige Gewerbetreibende: 6
Arbeitnehmer: 3

Gruppe II: Metall und Elektrogewerbe

Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Land- und Baumaschinenmechatroniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Behälter- und Apparatebauer

Selbständige Gewerbetreibende: 8

Arbeitnehmer: 4

Gruppe III: Holz-, Nahrungs-, Gesundheits- und sonstige Gewerbe

Tischler, Boots- und Schiffbauer, Seiler, Bäcker, Konditoren, Fleischer, Augenoptiker, Hörakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glasbläser und Glasapparatebauer, Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik, Parkettleger, Rollladen- und Sonnenschutztechniker, Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher, Böttcher, Glasveredler, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Raumausstatter, Orgel- und Harmoniumbauer

Selbständige Gewerbetreibende: 5

Arbeitnehmer: 3

B. Gewerbe der Anlage B1 und B2

Selbständige Gewerbetreibende: 5

Arbeitnehmer: 2

- (3) Die Aufteilung der Vertreter der selbständigen Gewerbetreibenden und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen in den jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.
- (4) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung gemäß Anlage C der Handwerksordnung. Die Wahl der Vollversammlung erfolgt auf fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (5) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.
- (6) Für das zulassungsfreie Handwerk und für das handwerksähnliche Gewerbe ist die Mitgliedschaft in der Vollversammlung an Gewerbegruppen nicht gebunden. Im Übrigen gelten die Vorschriften für das Vollhandwerk.

§ 5 Stellvertreter (§ 93 Abs. 3 HwO)

Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt, der derselben Gewerbegruppe nach § 4 Abs. 2 wie das Mitglied angehören muss. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitgliedes tritt der Stellvertreter an seine Stelle. Auf die Stellvertreter finden die für Mitglieder geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 6 Rechtsstellung der Vollversammlungsmitglieder (§ 94 HwO)

- (1) Die Mitglieder der Vollversammlung sind Vertreter des gesamten im Bezirk der Handwerkskammer ansässigen Handwerks und handwerksähnlichen Gewerbes und als solche an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht behindert werden. Auch dürfen sie deswegen nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Sie sind verpflichtet, ihr Amt uneigennützig, gewissenhaft und unparteiisch auszuüben und über alle Mitteilungen, Tatsachen und Verhandlungen, die ihrer Natur nach vertraulich sind oder als vertraulich bezeichnet werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die Mitglieder der Vollversammlung verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird eine Entschädigung nach besonderen Sätzen gewährt. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.
- (3) Die Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist und wichtige betriebliche Gründe nicht entgegenstehen, von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgeltes freizustellen. Auf Antrag sind dem Arbeitgeber die anteiligen Lohn- und Lohnnebenkosten, die ihm durch die Freistellung der Arbeitnehmervertreter der Vollversammlung von ihrer beruflichen Tätigkeit entstehen, von der Handwerkskammer zu erstatten. Die Entschädigung der Arbeitnehmervertreter für Zeitversäumnis ist so zu bemessen, dass sie den Lohnausfall einschließlich der lohngebundenen Ausgaben deckt. Wird den Arbeitnehmervertretern der Lohn fortgezahlt, so ist diese Entschädigung an den Betriebsinhaber zu zahlen.

§ 7 Zuwahl von sachverständigen Personen (§ 93 Abs. 4 HwO)

- (1) Die Vollversammlung kann sich durch Zuwahl von drei sachverständigen Personen ergänzen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2). Hiervon muss einer Arbeitnehmervertreter sein, der auf Vorschlag der Mehrheit der Arbeitnehmervertreter zugewählt wird. Die sachverständigen Personen werden von der Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender Mitglieder als Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit.
- (2) Die Zugewählten sind zur Annahme der Wahl nicht verpflichtet.
- (3) Die Zuwahl erfolgt bis zum Ablauf der jeweiligen Wahlzeit der Vollversammlungsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Zugewählten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die gewählten Mitglieder der Vollversammlung.
- (5) Auf die Anfechtung der Zuwahl finden die Vorschriften über Rechtsmittel bei Wahlen zur Vollversammlung entsprechende Anwendung.

§ 8 Hinzuziehung von Sachverständigen (§ 107 HwO)

Die Organe der Handwerkskammer können zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme hinzuziehen. Die Sachverständigen werden nach Beschluss des Vorstandes entschädigt.

§ 9 Wahlprüfung (§§ 100-102 HwO)

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 HwO, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 HwO sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 HwO obliegt der Vollversammlung.

§ 10 Beschlussfassung der Vollversammlung (§ 106 HwO)

(1) Der Beschlussfassung der Vollversammlung bleiben vorbehalten:

1. Die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse,
2. die Zuwahl von sachverständigen Personen,
3. die Wahl des Hauptgeschäftsführers und der weiteren Geschäftsführer,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes einschließlich des Stellenplanes, die Bewilligung von Ausgaben und Aufwendungen, die nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind, die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten und die dingliche Belastung von Grundeigentum,
5. die Festsetzung der Beiträge zur Handwerkskammer und die Erhebung von Gebühren, der Erlass einer Beitragsordnung und einer Gebührenordnung,
6. der Erlass einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie einer Rücklagenordnung,
7. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Entscheidung darüber, durch welche unabhängige Stelle die Jahresrechnung geprüft werden soll,
8. die Beteiligung an Gesellschaften des privaten und öffentlichen Rechts und die Aufrechterhaltung der Beteiligung,
- 8a. die Beteiligung an einer Einrichtung nach § 91 Abs. 2a HwO,
9. der Erwerb und die Veräußerung von Grundeigentum,
10. der Erlass von Vorschriften über die Berufsausbildung, berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 und 4a HwO),
11. der Erlass der Gesellenprüfungsordnung nach § 91 Abs. 1 Nr. 5 HwO und Satzungen nach § 50a Abs. 3 oder § 51d Abs. 3 HwO,
12. der Erlass von Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen (§ 91 Abs. 1 Nr. 8 und Abs. 4 HwO),
13. die Festsetzung der den Mitgliedern der Kammerorgane zu gewährenden Entschädigung,
14. die Änderung der Satzung,
15. die Entlastung des Vorstands.

- (2) Die nach Absatz 1 Nr. 3 bis 7, 10 bis 12 und 14 gefassten Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Die Beschlüsse nach Nr. 5, 6, 10 bis 12 und 14 sind in den für die Bekanntmachungen der Handwerkskammer bestimmten Organen einschließlich der elektronischen Medien (§ 105 Abs. 2 Nr. 12 HwO) zu veröffentlichen.

§ 11 Einberufung der Vollversammlung

- (1) Die Handwerkskammer hat jährlich mindestens zwei ordentliche Sitzungen der Vollversammlung abzuhalten. Eine außerordentliche Vollversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Handwerkskammer es erfordert. Eine außerordentliche Vollversammlung ist ferner einzuberufen, wenn die Aufsichtsbehörde oder mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe es bei dem Präsidenten beantragen. Unterlässt der Präsident die ihm obliegende Einberufung der Vollversammlung, so kann die Aufsichtsbehörde die Vollversammlung einberufen und leiten.
- (2) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss der Vollversammlung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (3) Die Sitzungen können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand durch Beschluss gemäß § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1.

§ 12 Einladung

- (1) Zur Sitzung der Vollversammlung lädt der Präsident die Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung ein. Die Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Einberufung der Vollversammlung vorliegen.
- (2) Die Einladung muss in Textform im Sinne des § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) erfolgen; sie ist gemäß § 39 bekanntzumachen und der Aufsichtsbehörde in Textform im Sinne des § 126b BGB anzuzeigen. Die Veröffentlichung genügt als Beleg für die ordnungsgemäße Einladung. Ein Mitglied der Vollversammlung, das verhindert ist, an der Sitzung teilzunehmen, muss dies unverzüglich der Handwerkskammer anzeigen.
- (3) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Vorstands nach § 21 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
- (4) Etwaige Anlagen zur Tagesordnung sollen den Mitgliedern der Vollversammlung zur Verfügung gestellt werden; dies kann auch elektronisch geschehen.

§ 13 Leitung der Vollversammlung

Den Vorsitz in der Vollversammlung führt der Präsident. Er kann Mitglieder der Vollversammlung oder sonstige Anwesende, die seine zur Leitung der Vollversammlung getroffenen Anordnungen nicht befolgen, nach vorheriger Verwarnung aus dem Versammlungsraum hinausweisen.

§ 14 Beschlussfähigkeit

Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel ihrer Mitglieder teilnehmen. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist (§ 12 Abs. 1 Satz 1) mit derselben Tagesordnung einberufen; in dieser Sitzung ist die Vollversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 15 Beschlussfassung

- (1) Die Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, d.h. bei Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur die „Ja“ – und „Nein“-Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen in der Vollversammlung erfolgen offen, sofern niemand widerspricht.
- (2) An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse einzelner Mitglieder berühren, dürfen diese nicht teilnehmen.

§ 15a Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 124c HwO)

- (1) Beschlüsse der Vollversammlung können auch vor der Durchführung oder ohne Durchführung einer Sitzung in Textform im Sinne des § 126b BGB gefasst werden (Umlaufverfahren), soweit der Vorstand dies durch Beschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. Auf den Beschluss des Vorstands ist bei der Durchführung des Umlaufverfahrens hinzuweisen.

Ein solcher Beschluss kommt zustande, wenn

1. alle Mitglieder der Vollversammlung beteiligt wurden,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder der Vollversammlung ihre Stimme bis zu dem gesetzten Termin abgegeben hat und
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (2) In eilbedürftigen Angelegenheiten können Vollversammlungsbeschlüsse ebenfalls im Umlaufverfahren nach Absatz 1 herbeigeführt werden, soweit die zur Abstimmung gestellte Beschlussvorlage den Vollversammlungsmitgliedern mit Sachdarstellung und Begründung der Eilbedürftigkeit sowie einer Frist, während der die Stimmabgabe oder der Widerspruch gegen die Abstimmung in Textform der Handwerkskammer zugehen muss, mitgeteilt wird.

Ein solcher Beschluss kommt zustande, wenn

1. alle Mitglieder der Vollversammlung beteiligt wurden,
2. mehr als die Hälfte der Mitglieder an der Abstimmung in Textform teilnimmt,
3. der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde und
4. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Abstimmung in Textform widersprechen.

- (3) Die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen sind nicht anzuwenden.

§ 16 Anträge, Niederschrift

- (1) Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann der Präsident nur mit Zustimmung von drei Vierteln der an der Sitzung teilnehmenden Mitglieder der Vollversammlung zur Beschlussfassung stellen. Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Über die Sitzung der Vollversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von dem Präsidenten sowie dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Aufsichtsbehörde sowie den ordentlichen Mitgliedern der Vollversammlung binnen einer Frist von zwei Monaten nach der Vollversammlung zugänglich zu machen. Dies kann auf elektronischem Wege erfolgen. Stellvertreter erhalten Zugang zur Niederschrift, soweit sie an der Vollversammlung teilgenommen haben, im Übrigen auf Antrag. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren im Sinne von § 15a.

§ 17 Wahlen in der Vollversammlung (§§ 95 – 104 HwO)

- (1) Von der Vollversammlung vorzunehmende Wahlen erfolgen geheim durch Stimmzettel oder mittels eines elektronischen Abstimmungssystems. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen. Es können neue Vorschläge gemacht werden. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen in offener Abstimmung mittels Handzeichen oder elektronischer Abstimmung sind zulässig, wenn niemand widerspricht; dies gilt nicht für die Wahl des Vorstandes.
- (2) Bei der Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes finden die Bestimmungen des § 20 Anwendung.

§ 18 Geschäftsordnung der Vollversammlung

Die Vollversammlung kann ihre Geschäftsordnung durch Beschluss regeln.

§ 19 Vorstand (§ 108 HwO)

- (1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Die Vorstandsmitglieder sollen zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Vorstand der Handwerkskammer besteht aus dem Vorsitzenden (Präsidenten), zwei Stellvertretern (Vizepräsidenten), von denen einer Geselle oder ein anderer Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung (Arbeitnehmervertreter) sein muss, und drei weiteren Mitgliedern, und zwar zwei Vertretern der selbständigen Gewerbetreibenden sowie einem Arbeitnehmervertreter.
- (2) Der Präsident und seine Stellvertreter dürfen nicht Kreishandwerksmeister oder Innungsobmeister sein.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Wahlzeit aus, so ist in der nächsten Sitzung der Vollversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit vorzunehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

- (4) Die Vollversammlung kann den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder wenn der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder zur Ausübung ihres Amtes nicht fähig sind. Die Abberufung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender Mitglieder als Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit. Die Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes darf nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes verwalten ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Dem Präsidenten und den Vizepräsidenten kann für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.

§ 20 Wahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und des Vorstandes (§ 108 Abs. 3-6 HwO)

- (1) Der Präsident wird von der Vollversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender Mitglieder als Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen den beiden Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit erfolgen zwei weitere Wahlgänge; danach entscheidet das Los. Steht nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser nicht die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem neue Wahlvorschläge zulässig sind.
- (2) Die Vizepräsidenten werden mit absoluter Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender Mitglieder als Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. Dabei darf die Wahl nicht gegen die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Gruppe, der sie angehören, erfolgen. Erfolgt in zwei Wahlgängen keine Entscheidung, so entscheidet ab dem dritten Wahlgang die Stimmenmehrheit der jeweils betroffenen Gruppe. Gleiches gilt für die Wahl der weiteren Mitglieder des Vorstandes. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Die Wahl des Präsidenten findet unter Leitung des an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitgliedes der Vollversammlung, die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder unter Leitung des Präsidenten statt.
- (4) Die Wahl des Präsidenten und seiner Stellvertreter ist der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche anzuzeigen.
- (5) Als Ausweis des Vorstandes genügt bei allen Rechtsgeschäften die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, dass die darin bezeichneten Personen zurzeit den Vorstand bilden.

§ 21 Verwaltung durch den Vorstand, Schadenshaftung (§ 109 HwO)

- (1) Dem Vorstand obliegt die Verwaltung der Handwerkskammer; er bereitet die Sitzungen der Vollversammlung vor und vollzieht ihre Beschlüsse. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedern der Vollversammlung und der Ausschüsse ermöglichen,

1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuell und hybride Sitzung) oder
 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform gegenüber dem Präsidenten abzugeben (Umlaufverfahren im Sinne von § 15a).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind zur ordnungsgemäßen Verwaltung verpflichtet. Für Schäden aus einer Pflichtverletzung haften sie nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner. Die Haftung tritt auch dann ein, wenn nicht zum Vorstand gehörende Personen an der Verursachung des Schadens beteiligt sind.

§ 22 Sitzung des Vorstandes, Einberufung, Beschlussfassung

- (1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt; auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder müssen sie einberufen werden.
- (2) Die Sitzungen sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden. Der Präsident kann durch Beschluss den Mitgliedern des Vorstands ermöglichen
 1. an einer Sitzung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben (virtuell und hybride Sitzung) oder
 2. ohne Teilnahme an einer Sitzung ihre Stimmen vor der Durchführung oder ohne Durchführung der Sitzung in Textform im Sinne des § 126b BGB gegenüber dem Präsidenten abzugeben (Umlaufverfahren im Sinne von § 15a).
- (3) Der Präsident lädt in Textform im Sinne des § 126b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie; in Ausnahmefällen kann die Einladung (fern-) mündlich erfolgen. Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern des Vorstands auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden. Weigert sich der Präsident einzuladen, so kann die Aufsichtsbehörde den Vorstand einberufen und dessen Sitzung leiten.
- (4) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Präsidenten nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter mindestens ein Arbeitnehmervertreter, teilnimmt. Der Hauptgeschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, soweit es sich nicht um eigene Angelegenheiten handelt.
- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, d.h. bei Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur die „Ja“ – und „Nein“-Stimmen berücksichtigt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters (Präsident bzw. Vizepräsident). An der Beratung und Beschlussfassung über solche Angelegenheiten, die das persönliche Interesse eines Vorstandsmitgliedes berühren, darf dieses nicht teilnehmen.

- (7) Beschlüsse des Vorstands können im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit der Präsident dies durch Beschluss nach Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. § 15a gilt entsprechend. In eilbedürftigen Angelegenheiten kann ein Vorstandsbeschluss im Umlaufverfahren entsprechend § 15a Absatz 2 herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Die Niederschriften über die Sitzungen des Vorstandes oder Beschlussfassungen im Umlaufverfahren im Sinne von Absatz 7 sind von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist den Mitgliedern des Vorstandes zugänglich zu machen.

§ 23 Vertretung (§ 109 HwO)

- (1) Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer vertreten gemeinsam die Handwerkskammer gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Willenserklärungen, mit Ausnahme der Geschäfte der laufenden Verwaltung, welche die Handwerkskammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Diese Willenserklärungen und sonstige Schriftstücke von besonderer Bedeutung müssen von dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer unterzeichnet sein. Überschreitet die vermögensrechtliche Verpflichtung einen Wert von 60.000 Euro, so muss die verpflichtende Erklärung zusätzlich noch von einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (3) Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer, insoweit vertritt er die Handwerkskammer.
- (4) Der Präsident wird im Verhinderungsfall durch einen Vizepräsidenten, der Hauptgeschäftsführer durch einen stellvertretenden Hauptgeschäftsführer vertreten.

§ 24 Ausschüsse (§ 110 HwO)

- (1) Die Vollversammlung bildet gemäß § 110 HwO ständige Ausschüsse oder für bestimmte Angelegenheiten besondere Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten und über das Ergebnis ihrer Beratungen, soweit nichts anderes bestimmt ist, dem Vorstand zu berichten. Über das Ergebnis der Beratungen beschließt, soweit erforderlich, das zuständige Organ der Handwerkskammer.
- (3) Die gesetzlichen Vorschriften über den Gesellenprüfungsausschuss und den Berufsbildungsausschuss bleiben unberührt.
- (4) Die Tätigkeit in den Ausschüssen ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine Entschädigung nach besonderen Sätzen gewährt. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.

§ 25 Wahl der Ausschüsse

- (1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der ständigen Ausschüsse werden, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist, von der Vollversammlung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Vollversammlung gewählt. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender Mitglieder als Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit. Die Wahlen erfolgen gemäß § 17. Ein Drittel der Mitglieder müssen Arbeitnehmer sein. Hinsichtlich des Berufsbildungsausschusses gilt § 28.
- (2) Die Mitglieder der Ausschüsse haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben. Für die Mitglieder sollen in gleicher Anzahl Stellvertreter gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Für die Abberufung gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.

§ 26 Einberufung und Beschlussfassung der Ausschüsse

- (1) Der Vorsitzende des Ausschusses lädt mit einer Frist von einer Woche zu den Sitzungen des Ausschusses in Textform im Sinne des § 126b BGB ein und leitet sie. Etwaige Anlagen zur Tagesordnung können den Mitgliedern des Ausschusses auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse können in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form abgehalten werden. Sie sollen vorrangig in Präsenz abgehalten werden.
- (3) Im Falle einer Sitzung, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfindet, ist in der Einladung der Beschluss des Vorstands nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bekannt zu geben.
- (4) Die Ausschüsse sind vorbehaltlich der Bestimmungen der § 28 und § 29 für den Berufsbildungs- und die Gesellenprüfungsausschüsse beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt.
- (5) Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, d.h. bei Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur die „Ja“ – und „Nein“-Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet vorbehaltlich der Vorschrift des § 28 die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Beschlüsse der Ausschüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden, soweit der Vorstand dies durch Beschluss nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ermöglicht hat. § 15a gilt entsprechend.
- (7) Über die Sitzung oder die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss und den Ausschussmitgliedern zuzustellen ist.

§ 27 Ständige Ausschüsse

Die Vollversammlung bildet als ständige Ausschüsse:

1. den Berufsbildungsausschuss,
2. Gesellenprüfungsausschüsse, soweit nicht die zuständigen Handwerksinnungen zur Errichtung ermächtigt sind,
3. den Rechnungsprüfungsausschuss.

§ 28 Berufsbildungsausschuss (§§ 43 ff HwO)

- (1) Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Arbeitgeber, sechs Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an Berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte mit beratender Stimme.
- (2) Die Vertreter der Arbeitgeber werden von der Gruppe der selbständigen Gewerbetreibenden, die Vertreter der Arbeitnehmer von der Gruppe der Vertreter der Gesellen und anderer Arbeitnehmer mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung in der Vollversammlung gewählt. Die Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen werden von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder endet mit der Neuwahl der Vollversammlung, spätestens aber nach 5 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder haben ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl der Nachfolger auszuüben.
- (3) Die Tätigkeit im Berufsbildungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.
- (4) Die Mitglieder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder haben Stellvertreter, die bei Verhinderung der Mitglieder an deren Stelle treten. Stellvertreter haben der gleichen Mitgliedergruppe wie das Mitglied anzugehören. Die Absätze 1 bis 4 gelten für die Stellvertreter entsprechend.
- (6) Der Berufsbildungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, die sich jährlich in ihrer Funktion abwechseln. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe (selbständige Gewerbetreibende / Arbeitnehmer) angehören.
- (7) Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören. Er hat im Rahmen seiner Aufgaben auf eine stetige Entwicklung der Qualität der beruflichen Bildung hinzuwirken.
 - a) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 1. Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von Ausbildungsnachweisen nach § 13 Satz 2 Nummer 7 des Berufsbildungsgesetzes, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Gesellenprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 2. Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung (§ 82 des Berufsbildungsgesetzes) empfohlenen Maßnahmen,
 3. wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
 - b) Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:

1. Zahl und Art der der Handwerkskammer angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 2. Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 3. Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 41a Abs. 1 Satz 2 HwO
 4. für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 5. Stellungnahmen oder Vorschläge der Handwerkskammer gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich auf die Durchführung der HwO oder der aufgrund der HwO erlassenen Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung beziehen,
 6. Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
 7. Beschlüsse nach Absatz 9 sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
 8. Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen,
 9. Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer berühren.
- (8) Vor einer Beschlussfassung in der Vollversammlung über Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung, insbesondere nach §§ 41, 42, 42f und 42j bis 42l HwO, ist die Stellungnahme des Berufsbildungsausschusses einzuholen. Der Berufsbildungsausschuss kann der Vollversammlung auch von sich aus Vorschläge für Vorschriften zur Durchführung der Berufsbildung vorlegen. Die Stellungnahmen und Vorschläge des Berufsbildungsausschusses sind zu begründen.
- (9) Die Vorschläge und Stellungnahmen des Berufsbildungsausschusses gelten vorbehaltlich der Vorschriften des Satzes 2 als von der Vollversammlung angenommen, wenn sie nicht mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Vollversammlung in ihrer nächsten Sitzung geändert oder abgelehnt werden. Beschlüsse, zu deren Durchführung die für Berufsbildung im laufenden Haushalt vorgesehenen Mittel nicht ausreichen oder zu deren Durchführung in folgenden Haushaltsjahren Mittel bereitgestellt werden müssen, die die Ausgaben für Berufsbildung des laufenden Haushalts nicht unwesentlich übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vollversammlung.
- (10) Abweichend von Absatz 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsausbildungsvorbereitung und Berufsausbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Berufsbildungsgesetzes) auswirken.
- (11) Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben, d.h. bei Ermittlung der Stimmenmehrheit werden nur die „Ja“ – und „Nein“-Stimmen berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (12) Zur Wirksamkeit eines Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung des Ausschusses bezeichnet ist, es sei denn, dass er mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wird.
- (13) Der Berufsbildungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie kann die Bildung von Unterausschüssen vorsehen und bestimmen, dass ihnen nicht nur Mitglieder des Ausschusses angehören. Für die Unterausschüsse gelten die Absätze 2 bis 6, 11 und 12 entsprechend.

§ 29 Gesellenprüfungsausschüsse (§§ 33 ff HwO)

- (1) Für die Durchführung der Gesellenprüfung errichtet die Handwerkskammer Prüfungsausschüsse, soweit sie nicht Handwerksinnungen nach § 33 Abs. 1 HwO ermächtigt hat, Gesellenprüfungsausschüsse zu errichten. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung kammerübergreifender Prüfungsausschüsse gem. § 33 Abs.1 Satz 2 HwO. Das Nähere regelt die von der Handwerkskammer zu erlassene Prüfungsordnung.
- (2) Die Tätigkeit im Gesellenprüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Handwerkskammer mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde festgesetzt wird. Näheres regelt eine von der Vollversammlung zu beschließende Entschädigungsordnung.

§ 30 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, und zwar aus zwei selbständigen Gewerbetreibenden und einem Gesellen oder einem anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Jahresrechnung der Handwerkskammer zu prüfen und darüber der Vollversammlung zu berichten. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von sämtlichen Teilnehmern an der Sitzung zu unterzeichnen ist.

§ 31 Geschäftsführung

- (1) Der Hauptgeschäftsführer und alle weiteren Geschäftsführer werden von der Vollversammlung gewählt. Sie dürfen nicht der Vollversammlung angehören. Die Wahl bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Geschäfte der Kammer werden nach Weisungen des Vorstandes vom Hauptgeschäftsführer und unter seiner Leitung von weiteren Beschäftigten geführt.
- (3) Für den Hauptgeschäftsführer ist durch Beschluss der Vollversammlung mindestens ein ständiger Stellvertreter zu bestellen, die im Falle der Vertretung gleiche Rechte und Pflichten wie der Hauptgeschäftsführer haben; die Bestellung ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Der Hauptgeschäftsführer ist für die gewissenhafte Erfüllung der ihm obliegenden Amtspflichten und für die ordnungsmäßige Erledigung der den übrigen Beschäftigten der Kammer unter seiner Leitung übertragenen Verwaltungsgeschäfte verantwortlich. Für Schäden aus einer Pflichtverletzung haften

Hauptgeschäftsführer und die gegebenenfalls weiteren Geschäftsführer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Sind mehrere für den Schaden verantwortlich, so haften sie als Gesamtschuldner.

- (5) Der Hauptgeschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen der Kammerorgane teil. Er ist verpflichtet, bei den Beratungen der Organe der Handwerkskammer die rechtlichen und sachlichen Gesichtspunkte, die einer Beschlussfassung entgegenstehen, vorzutragen. Seine rechtlichen Einwendungen gegen die Beschlussfassung sowie gegen Anordnungen oder Maßnahmen der Organe der Kammer sind, soweit ein Verstoß gegen Gesetz oder Satzung geltend gemacht wird, in die Niederschrift aufzunehmen oder sonst aktenkundig zu machen.

§ 32 Dienst- und Arbeitsverträge

- (1) Die Handwerkskammer ist berechtigt, nach Maßgabe landesrechtlicher Bestimmungen Beamte zu ernennen und einzustellen; auf die dienstlichen Verhältnisse der Beamten finden die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde der Beamten der Handwerkskammer. Er beschließt über die Ernennung, Beförderung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten. Der Vorstand ist auch "oberstes Organ" im Sinne des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein).
- (3) Die für das Beamtenverhältnis maßgebenden Urkunden unterzeichnen beim Hauptgeschäftsführer der Präsident und ein Vizepräsident, bei den übrigen Beamten der Präsident und der Hauptgeschäftsführer.
- (4) Der beamtete Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter der übrigen Kammerbeamten im Sinne des Landesbeamtenrechts. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Hauptgeschäftsführers und, sofern dieser nicht Beamter oder verhindert ist, auch der übrigen Kammerbeamten.
- (5) Der Hauptgeschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Kammerbeschäftigter. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (6) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Beschäftigten erfolgt nach Maßgabe der im Haushaltsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand; er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die Beschäftigten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbeschäftigte getroffenen Tarifvereinbarungen. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

§ 33 Beauftragte (§ 17 und § 111 HwO)

- (1) Die Handwerkskammer kann Beauftragte bestellen und sie mit der Einholung von Auskünften, mit Feststellungen, Ermittlungen und Betriebsbesichtigungen zur Durchführung von Rechtsvorschriften über die Ausbildung von handwerklichen Lehrlingen und der von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften und Anordnungen oder sonstigen von ihr getroffenen Maßnahmen betrauen.
- (2) Die Befugnisse und Zuständigkeiten ergeben sich aus den § 17 und § 111 HwO.

- (3) Die Beauftragten werden vom Vorstand bestellt. Sie erhalten eine vom Präsidenten und Hauptgeschäftsführer unterzeichnete Vollmacht.

§ 34 Haushalt

- (1) Haushalts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Alljährlich hat der Vorstand über die zur Erfüllung der Aufgaben der Handwerkskammer erforderlichen Ausgaben und deren Deckung einen Haushaltsplan aufzustellen.
- (3) Der Vorstand erstellt darüber hinaus eine mittelfristige Finanzplanung und übermittelt diese an die Vollversammlung.
- (4) Der Haushaltsplan ist durch die Vollversammlung festzustellen und bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Der Vorstand ist an den festgestellten Haushaltsplan gebunden.

§ 35 Rechnungslegung

- (1) Der Vorstand der Handwerkskammer hat für jedes Rechnungsjahr der Vollversammlung Rechnung zu legen und um Entlastung nachzusuchen.
- (2) Die Rechnungslegung hat sich auf sämtliche Haushaltseinnahmen und Haushaltsausgaben sowie auf die von der Handwerkskammer bewirtschafteten sonstigen Mittel und Vermögen zu erstrecken.
- (3) Die Jahresrechnung ist unbeschadet der Prüfung nach § 30 darüber hinaus von einer unabhängigen Stelle außerhalb der Handwerkskammer zu prüfen. Die Vollversammlung entscheidet darüber, welche Prüfungseinrichtung beauftragt wird. Eine Ausfertigung des Prüfberichts ist dem Rechnungsprüfungsausschuss zuzuleiten.

§ 36 Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung

Im Übrigen gelten für die Aufstellung und Ausführung des Haushalts, die Kassen- und Buchführung, die Rechnungslegung und die Rechnungsprüfung die Bestimmungen der Haushalts-, Kassen- und Rechnungslegungsordnung sowie der Rücklagenordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen ist.

§ 37 Satzungsänderung

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind bei dem Vorstand der Handwerkskammer in Textform im Sinne des § 126b BGB einzureichen; sie sind bei der Einberufung der Vollversammlung den Mitgliedern und der zuständigen Aufsichtsbehörde zugleich mit der Tagesordnung bekannt zu geben. Sie dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer kann Änderungen der Satzung nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Für die Ermittlung der Anzahl anwesender Mitglieder als Bezugsgröße für die Mehrheitsberechnung zählen Enthaltungen und ungültige Stimmen mit.
- (3) Der Beschluss bedarf der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde.

§ 38 Aufsicht (§ 115 HwO)

Die Aufsicht über die Handwerkskammer führt die zuständige oberste Landesbehörde entsprechend den Vorschriften der Handwerksordnung.

§ 39 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Handwerkskammer sind unter der Angabe des Datums der Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer unter www.hwk-luebeck.de zu veröffentlichen.

§ 40 Inkrafttreten

Die Satzung und ihre Änderungen treten am Tag nach Bekanntmachung in Kraft, soweit im Beschluss nichts anderes bestimmt ist.